



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

Planung und Bau

Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen (Leistungsofferte)

Stand: 17. November 2025; V2.0

Verfasser

Mitglieder der KBOB (BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV) unter Beteiligung von SBB AG

Unter Mitwirkung von Bauenschweiz

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Leitfadens	5
1.1	Vorbemerkungen.....	5
1.2	Ausgangslage nach der Revision des Beschaffungsrechts (BöB/IVöB) ..	5
1.3	Zweck des Beschaffungsrechts und Verfahrensgrundsätze	5
1.4	Leistungsbeschreibung als Basis jeder Ausschreibung	5
2	Beschaffungsformen und –verfahren von Werkleistungen.....	7
2.1	Beschaffungsformen von Werkleistungen	7
2.2	Verfahren für die Beschaffung von Werkleistungen	7
2.3	Methoden der Leistungsausschreibungen.....	8
2.4	Variante	8
3	Vorbereitung der Ausschreibung	9
3.1	Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen.....	9
3.2	Definition des Beschaffungsgegenstandes.....	9
3.3	Wahl der Vertragsart	10
3.3.1	Ausgangspunkt	10
3.3.2	Vertragsplanung und -modelle	10
3.4	Bestimmung des Auftragswertes	10
3.4.1	Allgemeines	10
3.4.2	Besonderheit: Bagatellklausel	11
3.5	Die Vorgaben zur Vergütungsform	12
4	Gliederung der Ausschreibungsunterlagen	13
5	Eignungs- und Zuschlagskriterien als Vergabeanforderungen	14
5.1	Vorbemerkungen.....	14
5.2	Wahl der Eignungskriterien.....	14
5.3	Häufig verwendete Zuschlagskriterien in der Praxis	14
5.3.1	Übersicht.....	14
5.3.2	Preisbezogene Kriterien	15
5.3.3	Qualitätsbezogene Kriterien	15
5.3.4	Gewichtung des Zuschlagskriteriums Preis	16
6	Publikation der Ausschreibung	18
6.1	Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, der Gewichtung und der Bewertungsmethode	18
6.2	Ort und Zeit der Bekanntgabe.....	18
6.3	Hilfsmittel der KBOB für die Verfahrensdurchführung	19
6.3.1	Bestimmungen zum Vergabeverfahren.....	19
6.3.2	Formulare zum Vergabeverfahren.....	19
7	Durchführung des Verfahrens	20
7.1	Frage- und Antwortrunde	20
7.2	Berichtigungen – Änderungen nach der Publikation der Ausschreibung	20
7.3	Angebotsöffnung	20
7.3.1	Offertöffnung im Allgemeinen	20
7.3.2	Offertöffnung mit Zweicouverts-Methode im Besonderen	20
8	Prüfung der Angebote	21
8.1	Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung	21
8.2	Eignungsprüfung	21
8.3	Beurteilung von «ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten»	21

8.4	Bewertung der Angebote	22
8.4.1	Vorbemerkung	22
8.4.2	Bewertung des Preises (Preiskriterien).....	22
a)	Bewertung des nominalen Preises	22
b)	Bewertung preisähnlicher Kriterien	24
8.4.3	Bewertung der Qualitätskriterien.....	25
8.4.4	Bewertung der Plausibilität des Angebots	26
8.4.5	Bewertung der Nachhaltigkeit	28
8.5	Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot	28
9	Abschluss des Vergabeverfahrens	29
9.1	Verfügung	29
9.2	Rechtsmittel(fristen).....	29
9.3	Vertragsschluss	29
10	Die KBOB-Dokumente	30
10.1	Aufbau und Inhalt des KBOB-Vertragswerks	30
10.2	Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments	31
10.3	Cockpit der KBOB.....	32
11	Anhang: Zuschlagskriterien (mit Subkriterien und Nachweisformen) 33	
11.1	Preiskriterium	33
11.2	Qualitätskriterien	33

Abkürzungen

Bilat Abk, BAÖB	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68)
BöB, VöB	Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1); Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
GPA	Government Procurement Agreement (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. März 2012; SR 0.632.231.422)
GP/GU/TU	Generalplanung/Generalunternehmung/Totalunternehmung
IVöB	Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIMAP	Système d'information sur les marchés publics en Suisse; Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz unter www.simap.ch

Anhänge, weiterführende Dokumente und Links

- KBOB-BKB Faktenblatt «Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts» (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > Umsetzung des Beschaffungsrechts > KBOB-Instrumente > Faktenblätter/Merkblätter);
- Dokumentensammlung (ehemals «KBOB-Cockpit») (vgl. [www.kbob.admin.ch > Musterverträge und Publikationen > Dokumentensammlung \(ehemals «KBOB-Cockpit»\)](http://www.kbob.admin.ch > Musterverträge und Publikationen > Dokumentensammlung (ehemals «KBOB-Cockpit»)));
- KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Gesamtleistungen > Leitfäden);
- KBOB-Leitfaden Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Planungsleistungen > Leitfäden);
- KBOB-Leitfaden Öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Planungsleistungen > Leitfäden);
- TRIAS – Leitfaden für öffentliche Beschaffungen (vgl. www.trias.swiss);
- KBOB/BKB-Faktenblatt Umgang mit ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Umsetzung Beschaffungsrecht > KBOB-Instrumente > Faktenblätter/Merkblätter);
- KBOB-Faktenblatt «Bagatellklausel» bei Bauaufträgen (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > Umsetzung des Beschaffungsrechts > KBOB-Instrumente > Faktenblätter/Merkblätter);
- KBOB-Faktenblatt «Umgang mit Daten in Planungs- und Bauprojekten» (vgl. www.kbob.admin.ch > Themen > KBOB-Faktenblatt zum Umgang mit Daten bei der Anwendung von BIM);
- Aktuelle Schwellenwerte Bund (vgl. [Link](#));
- Aktuelle Schwellenwerte Kantone (vgl. www.bpuk.ch > Konkordate > IVöB).

1 Ziel des Leitfadens

1.1 Vorbemerkungen

Dieser Leitfaden soll einer Bauherrschaft aufzeigen, wie sie bei der Ausschreibung und der Vergabe von **Werkleistungen** (Leistungsofferten) zweckmäßig vorgeht und wie sie die von der KBOB zur Verfügung gestellten Dokumente verwendet, damit beim Zuschlag ein qualitativ möglichst gutes Resultat in Form des **vorteilhaftesten** Angebots vorliegt. In diesem Sinne ist der Leitfaden eine Empfehlung für die Bauherrschaft: Er soll dazu beitragen, dass die Beschaffungs- und Planungsprozesse im Baubereich transparent und möglichst rechtssicher ablaufen.

Praxishilfe

1.2 Ausgangslage nach der Revision des Beschaffungsrechts (BöB/IVöB)

Die von der Politik bzw. dem Gesetzgeber angestrebte neue Vergabekultur ergibt sich zunächst daraus, dass die Ziele der 2021 totalrevidierten Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungsrecht (BöB/VöB bzw. IVöB) breiter formuliert und der Zweckartikel nicht mehr nur den wirtschaftlichen, sondern auch den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt (Art. 2 lit. a BöB/IVöB).

Ausgangspunkt

Indem nicht mehr das «wirtschaftlich günstigste» Angebot den Zuschlag erhalten soll (aBöB und aIVöB), sondern das «vorteilhafteste Angebot» (Art. 41 BöB/IVöB), will der Gesetzgeber deutlich machen und sicherstellen, dass die **Qualität** und die anderen im Gesetz bzw. in der Vereinbarung aufgeführten Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis ein adäquates Gewicht erhalten und im Gesamtkontext auf die gleiche Stufe gestellt werden. **Neben dem Preiskriterium sind demzufolge stets zweckmässige Qualitätskriterien festzulegen.**

Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot

1.3 Zweck des Beschaffungsrechts und Verfahrensgrundsätze

Die angesprochene «neue Vergabekultur» bedeutet für die Praxis, dass die Vergabestellen bei ihren Ausschreibungen künftig noch stärker darauf achten, dass die konkreten Anforderungen an die Anbietenden so gewählt werden, dass diese mit angemessenem Aufwand innovative Lösungen und Angebote von hoher Qualität einreichen können. Dadurch sollen im Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag die in der Schweiz produzierenden Unternehmen, namentlich auch KMU, eine faire Chance bei der Auswahl erhalten, sei dies im Rahmen von Einladungsverfahren oder als Mitglied einer Bietergemeinschaft bzw. eines Konsortiums.

Innovative Lösungen und Angebote von hoher Qualität

Die Vergabestellen sehen bei ihren Vergaben konkrete und für die jeweiligen Umstände geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, unzulässigen Wettbewerbsabreden und Korruption vor (Art. 11 lit. b BöB/IVöB). Ein Verstoss gegen diese Vorgaben kann zu Sanktionen führen (Art. 45 Abs. 1 BöB/IVöB).

Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, unzulässigen Wettbewerbsabreden und Korruption

1.4 Leistungsbeschreibung als Basis jeder Ausschreibung

Die erfolgreiche Beschaffung von Werkleistungen hängt von vielen Faktoren ab, wobei der Leistungsbeschreibung eine tragende und zentrale Rolle zukommt: Eine vollständige, realistische und widerspruchsfreie Leistungsbeschreibung, idealerweise unter Zuhilfenahme des Normpositionen-Katalogs (NPK), ermöglicht den Anbieterinnen die Erstellung von vergleichbaren Angeboten.

Erstellung von vollständigen, realistischen und widerspruchsfreien Leistungsbeschreibung

Für Werkleistungen ist es von Bedeutung, dass die Ziele des Projektes in Bezug auf Termine, Kosten und Qualität schriftlich vereinbart und entsprechend präzisiert werden. Für Leistungen, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschrieben werden können, fällt allenfalls eine «funktionale Ausschreibung» in Betracht (vgl. unten).

2 Beschaffungsformen und –verfahren von Werkleistungen

2.1 Beschaffungsformen von Werkleistungen

Im Bereich der Werkleistungen sind vier Beschaffungsformen zu unterscheiden:

Beschaffungsformen

- a. Eine Ausschreibung der Werkleistungen (**Leistungsofferte**) im offenen, selektiven oder im Einladungsverfahren gemäss Art. 17 ff. BöB/IVöB.
- b. Der (Gesamtleistung-)**Wettbewerb** gemäss Art. 22 BöB/IVöB bzw. Art. 13 ff. VöB und/oder besonderer kantonaler Bestimmungen und bei subsidiärer Anwendbarkeit der SIA-Ordnung SIA 142 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe).
- c. Der (Gesamtleistung-)**Studienauftrag** gemäss Art. 22 BöB/IVöB bzw. Art. 13 ff. VöB und/oder besonderer kantonaler Bestimmungen und bei subsidiärer Anwendbarkeit der SIA-Ordnung SIA 143 (Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge).
- d. Der **Dialog** gemäss Art. 24 BöB/IVöB bzw. Art. 6 VöB bei komplexen Beschaffungen als Instrument bei der Durchführung des Vergabeverfahrens. Das Instrument des Dialogs wird im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens (Leistungsofferten) verwendet.

Das vorliegende Dokument beschreibt nur die Ausschreibung der Werkleistungen (Leistungsofferten) im offenen, selektiven oder im Einladungsverfahren gemäss Art. 17 ff. BöB/IVöB. Für die (Gesamtleistungs-)Wettbewerbs- und (Gesamtleistungs-)Studienauftragsverfahren¹, die Gesamtleistungen² und das Dialogverfahren³ hat die KBOB separate Leitfäden erarbeitet.

2.2 Verfahren für die Beschaffung von Werkleistungen

Im öffentlichen Beschaffungswesen sind vier Verfahrensarten vorgesehen:

Verfahrensarten

- Das **offene Verfahren**: Beim offenen Verfahren werden Aufträge öffentlich, d.h. auf der Plattform www.simap.ch, ausgeschrieben. Jede Anbietende kann ein Angebot einreichen (Art. 18 BöB/IVöB).
- Das **selektive Verfahren**: Auch beim selektiven Verfahren werden Aufträge öffentlich ausgeschrieben mit dem Unterschied, dass die Anbietenden zunächst einen Antrag auf Teilnahme einreichen müssen. Unter den Teilnehmenden werden durch die Bauherrschaft mittels Präqualifikation geeignete Anbieterinnen, welche auf der zweiten Verfahrensstufe ein Angebot einreichen dürfen, ausgewählt (Art. 19 BöB/IVöB).
- Das **Einladungsverfahren**: Beim Einladungsverfahren kann die Bauherrschaft direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, bestimmen, welche Anbieterinnen (mind. 3) sie zur Angebotseingabe einladen will (Art. 20 BöB/IVöB).
- Das **freihändige Verfahren**: Beim freihändigen Verfahren werden Aufträge direkt, ohne öffentliche Ausschreibung, vergeben. Die Bauherrschaft ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen (Art. 21 Abs. 1 BöB/IVöB).

¹ Vgl. KBOB-Leitfaden Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren unter www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Planungsleistungen > Leitfäden.

² Vgl. KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Gesamtleistungen unter www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Gesamtleistungen > Leitfäden.

³ Vgl. KBOB-Leitfaden öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich unter www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Werkleistungen > Leitfäden.

Schwellenwerte

Massgebend für die Wahl des Verfahrens sind die sogenannten Schwellenwerte: Diese ergeben sich aus Anhang 4 des BöB bzw. den Anhängen 1 und 2 der IVöB.

Die Ausführungen in diesem Dokument beschränken sich auf die ersten zwei Verfahren, d.h. die öffentlichen Ausschreibungen im offenen und/oder im selektiven Verfahren.

2.3 Methoden der Leistungsausschreibungen

Als Methoden für Leistungsausschreibung von Werkleistungen fallen in der Regel die folgenden Methoden in Betracht:

- **Leistungsorientierte Ausschreibung nach NPK**

Leistungsverzeichnis mit technischen Spezifikationen

Bei der konkreten Spezifikation der Leistungen werden gestützt auf Projektierungsunterlagen die Leistungen in einem Leistungsverzeichnis mit technischen Spezifikationen z.B. gemäss Normpositionen-Katalog (NPK) oder Elementgliederungskataloge eBKP-H bzw. eBKP-T aufgeführt.

- **Funktionale Ausschreibung**

Vorgegebene Ziele der Beschaffung

Bei der funktionalen Ausschreibung werden nur die Ziele der Beschaffung vorgegeben. Dies hat zur Folge, dass bereits bei der Präzisierung und Konkretisierung des Beschaffungsgegenstandes auf das Sachwissen der Anbieterinnen abgestützt werden kann.

Die Vergabestelle hat bei der Leistungsbeschreibung in jedem Fall Diskriminierungen zu vermeiden. Daher muss sie bei der Verwendung von Marken oder regionalen Qualitätsanforderungen zurückhaltend sein. Wenn sie die Leistungen ohne deren Verwendung nicht hinreichend genau oder verständlich beschreiben kann, so hat die Vergabestelle darauf hinzuweisen, dass auch gleichwertige Leistungen angeboten werden können.

Dialogverfahren

Mit der Revision des Beschaffungsrechts wurde das Instrument des Dialogs eingeführt (Art. 24 BöB/IVöB): Nach der Konzeption des revidierten Rechts soll es «bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen» im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens durchgeführt werden «mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen». Die KBOB hat zu diesem Instrument einen separaten Leitfaden erarbeitet und publiziert (vgl. KBOB-Leitfaden Öffentliche Beschaffung mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich⁴).

2.4 Variante

Variante

Den Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Die Auftraggeberin kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen. Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen erreicht werden kann (Art. 33 BöB/IVöB).

⁴ Vgl. KBOB-Leitfaden öffentliche Beschaffungen mit Dialog für Planungs- und Werkleistungen im Baubereich unter www.kbob.admin.ch > Themen > Beschaffungs- und Vertragswesen > Werkleistungen > Leitfäden.

3 Vorbereitung der Ausschreibung

3.1 Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen

Im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sollte die Bauherrschaft definiert haben,

Definition der Ausschreibungsunterlagen

- was sie beschaffen wird,
- wie sie dies beschaffen wird,
- welches Verfahren zur Anwendung kommt,
- die internen Hilfsdokumente, die für das Bewertungs- und Beschaffungsprozedere benötigt werden,
- den Ausschreibungsterminplan,
- die Eignungskriterien,
- die Zuschlagskriterien.

Die vorgängige Definition erleichtert die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wesentlich.

3.2 Definition des Beschaffungsgegenstandes

Ausgangspunkt jeder Beschaffung bildet die Definition des Beschaffungsgegenstandes durch die Bauherrschaft. Die Bauherrschaft hat vor der Ausschreibung sicherzustellen, dass die Ziele und die Rahmenbedingungen der Beschaffung bekannt und klar definiert sind. Sofern dies möglich ist, hat die Bauherrschaft basierend darauf die zu beschaffenden Leistungen genau zu beschreiben (detailliertes Pflichtenheft). Wenn eine solche Leistungsumschreibung im Zeitpunkt der Vorbereitung der Beschaffung nicht möglich ist, bildet die erarbeitete Zielumschreibung die Grundlage für eine funktionale Ausschreibung (vgl. oben Ziff. 2.3).

Leistungsbeschreibung

Die Vergabestelle hat den Beschaffungsgegenstand möglichst präzise festzulegen. Zudem ist es auch nötig, unmissverständlich festzuhalten, was nicht zum Beschaffungsgegenstand gehört, um eine klare Abgrenzung zu erreichen.

Präzise Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Bauarbeiten sind stets so zu planen, dass die Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Die notwendigen kollektiven Schutzmassnahmen⁵ mit der Aufteilung der Verantwortlichkeit bei mehreren am Bau Beteiligten sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu definieren.

Arbeitssicherheit und Schutzmassnahmen

Wichtig sind insbesondere die:

- Mengengerüste
- Bauabläufe
- Rahmenbedingungen, vor allem die Vor- und Nebenarbeiten

Nicht nur im Bereich der GU- und TU-Leistungen werden Leistungen auch als Optionen oder Budgetpositionen ausgeschrieben:

Vorbehalt Optionen, Budgetpositionen

- Mit Optionen behält sich die Vergabestelle vor, Folgeaufträge ebenfalls an jene Anbieterin zu vergeben, die den Zuschlag erhält.

⁵ Vgl. dazu Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 18. Juni 2021 (SR 832.311.141).

- Bei den Budgetpositionen werden Vergütungen für Leistungen budgetiert und aufgeführt, die im Zeitpunkt der Ausschreibung oder der Vertragsunterzeichnung in Art und/oder Umfang noch nicht bestimmt sind. Diese können während der Vertragsdauer im Verfahren der Bestellungsänderungen dem Unternehmen übertragen werden.⁶

3.3 Wahl der Vertragsart

3.3.1 Ausgangspunkt

Suche einer Anbieter-schaft

Ziel der Ausschreibung ist es, eine Unternehmung zu finden, welche die Eignungskriterien erfüllt und zur gestellten Aufgabe die bestmögliche Übereinstimmung mit den von der Vergabestelle formulierten Zuschlagskriterien im Sinne des vorteilhaftesten Angebots einreicht.

3.3.2 Vertragsplanung und -modelle

Unternehmung

Die Unternehmung kann dabei die Rolle

- als Einzelleistungsträgerschaft (ELT),
- In einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder
- als Generalunternehmungen (GU) oder Totalunternehmungen (TU) ausüben.

Komplexität des auszuführenden Werks und eigenen Ressourcen

Aus Sicht der Vergabestelle hängt die Auswahl des Modells von der Komplexität des auszuführenden Werks und den eigenen Ressourcen (Kapazität und Know-how) ab: Je komplexer das zu erstellendes Werk ist, desto mehr Arbeiten müssen geplant, koordiniert und überwacht werden.

Beschaffung mit Einzelleistungsträger

Sofern die Vergabestelle die dazu benötigten Ressourcen hat, kann sie die einzelnen Leistungen von den Unternehmungen als Einzelleistungsträger beschaffen. Die Vergabestelle (evtl. unterstützt durch ein Planungsunternehmen) übernimmt damit grundsätzlich die Planung, Koordination und Überwachung der Leistungserbringung. Sie übernimmt damit auch das entsprechende Risiko für diese Aufgaben.

Beschaffung über Werkgruppen

Bei der Beschaffung von Leistungen über Werkgruppen reduziert sich für die Vergabestelle die Planung, Koordination und Überwachung der Leistungserbringung für die entsprechenden Bauteile. Denn die Werkgruppe als spezielle Form der Arbeitsgemeinschaft übernimmt die Realisierung und Koordination einzelner Bauteile oder Leistungspakete. Die Werkgruppe arbeitet dabei arbeitsgattungsübergreifend und optimiert die Zusammenarbeit und die Arbeitsabläufe.

3.4 Bestimmung des Auftragswertes

3.4.1 Allgemeines

Beschaffungswert

Die Frage nach dem Beschaffungswert ist nicht nur aus Sicht der Projektfinanzierung wichtig, sondern auch entscheidend für die Wahl des Beschaffungsverfahrens.

Klar ist, dass der Beschaffungswert erst nach Eingang der Angebote relativ genau bestimmt werden kann und erst nach der Realisierung feststeht. Die Schätzung

⁶ Weitergehende Informationen sind in den KBOB-Ausschreibungsdocumente für die Gesamtleistungen unter www.kbob.admin.ch > Themen > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Gesamtleistungen enthalten.

des Beschaffungswertes im Rahmen der Vorbereitung der Beschaffung muss jedoch mit vernünftigen Annahmen seriös geschätzt werden. Der Wert der Optionen und Budgetpositionen ist einzurechnen, soweit die damit verbundenen Leistungen durch die Unternehmung, welche den Zuschlag erhält, ausgeführt werden soll. Nicht einzurechnen ist die Mehrwertsteuer.

Nicht zulässig ist die Aufteilung der Leistungen zur Umgehung der Vergabebestimmungen. Konkret verbietet das Splittingverbot die Aufteilung zur Unterschreitung des Schwellenwertes und damit zur Vermeidung eines höherstufigen Verfahrens.

3.4.2 Besonderheit: Bagatellklausel

Für den Staatsvertragsbereich besteht eine Besonderheit: Es wird dort ausdrücklich festgelegt, dass bei der Realisierung eines Bauwerkes für die Ermittlung des Auftragswertes bzw. der Schwellenwerte der Gesamtwert aller Bauaufträge (Hoch- und Tiefbau) massgebend ist.

Bagatellklausel

Im Sinne einer "Bagatellklausel" können gemäss Art. 16 Abs. 3 bzw. 4 BöB/IVöB im Staatsvertragsbereich einzelne Bauaufträge, die kleinere Aufträge im Rahmen der Realisierung eines Bauvorhabens darstellen, unter vereinfachten Bedingungen des Binnenmarktbereichs vergeben werden⁷. Vorausgesetzt wird, dass solche Teilaufträge

- je einzeln den Wert von 2 Mio. Franken nicht erreichen und
- zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes ausmachen.

Diese 20 Prozent bilden demnach im Staatsvertragsbereich eine absolute Limite für alle im Zusammenhang mit einem geplanten Bauvorhaben anfallenden Bauaufträge, während die 2 Mio. Franken die Grenze pro Einzelauftrag bedeuten. Diese Grössen wurden gewählt, um Umgehungsvergaben – insbesondere unzulässige Aufteilungen – zu vermeiden, aber auch um den Aufwand bei so genannten "kleinen Aufträgen" zu reduzieren.

Eine Befreiung vom Geltungsbereich der Staatsverträge aufgrund der vorgenannten Bagatellklausel besagt nun aber nicht, dass diese Aufträge in jedem Fall frei-händig vergeben werden können. Es bedeutet lediglich, dass diesfalls die internationalen Vereinbarungen bzw. die hierzu erlassenen Bestimmungen nicht zu beachten sind. Die Beschaffung der als Bagatelfälle ausgenommenen Einzelaufträge hat demzufolge stets nach den im Binnenmarktbereich massgebenden Vorschriften und Verfahren zu erfolgen.

Beispiel: Bei gesamten Bauleistungen (geschätzt 12 Mio.) können einzelne grosse, mittlere und kleinere Leistungspakete von 9, 2 und 1 Mio. auseinandergehalten werden. Nach welchen Regeln sind die einzelnen Leistungen zu beschaffen?

⁷ Vgl. KBOB-Faktenblatt «Bagatellklausel» bei Bauaufträgen mit Beispielen für die hier erwähnten Leistungspakete unter www.kbob.admin.ch > Themen > Umsetzung des Beschaffungsrechts > KBOB-Instrumente > Faktenblätter/Merkblätter.



Das erste Leistungspaket von 9 Mio. untersteht dem Staatsvertragsbereich. Das zweite Leistungspaket erreicht 2 Mio. und erfüllt somit die erste Voraussetzung nicht. Auch dieser Bauauftrag ist im Staatsvertragsbereich zu vergeben. Nur das Leistungspaket von 1 Mio. fällt unter die Bagatellklausel und kann über die Bagatellklausel im Nicht-Staatsvertragsbereich vergeben werden (Vergaben nach Bundesrecht: Einladungsverfahren; Vergaben nach IVöB: offenes oder selektives Verfahren).

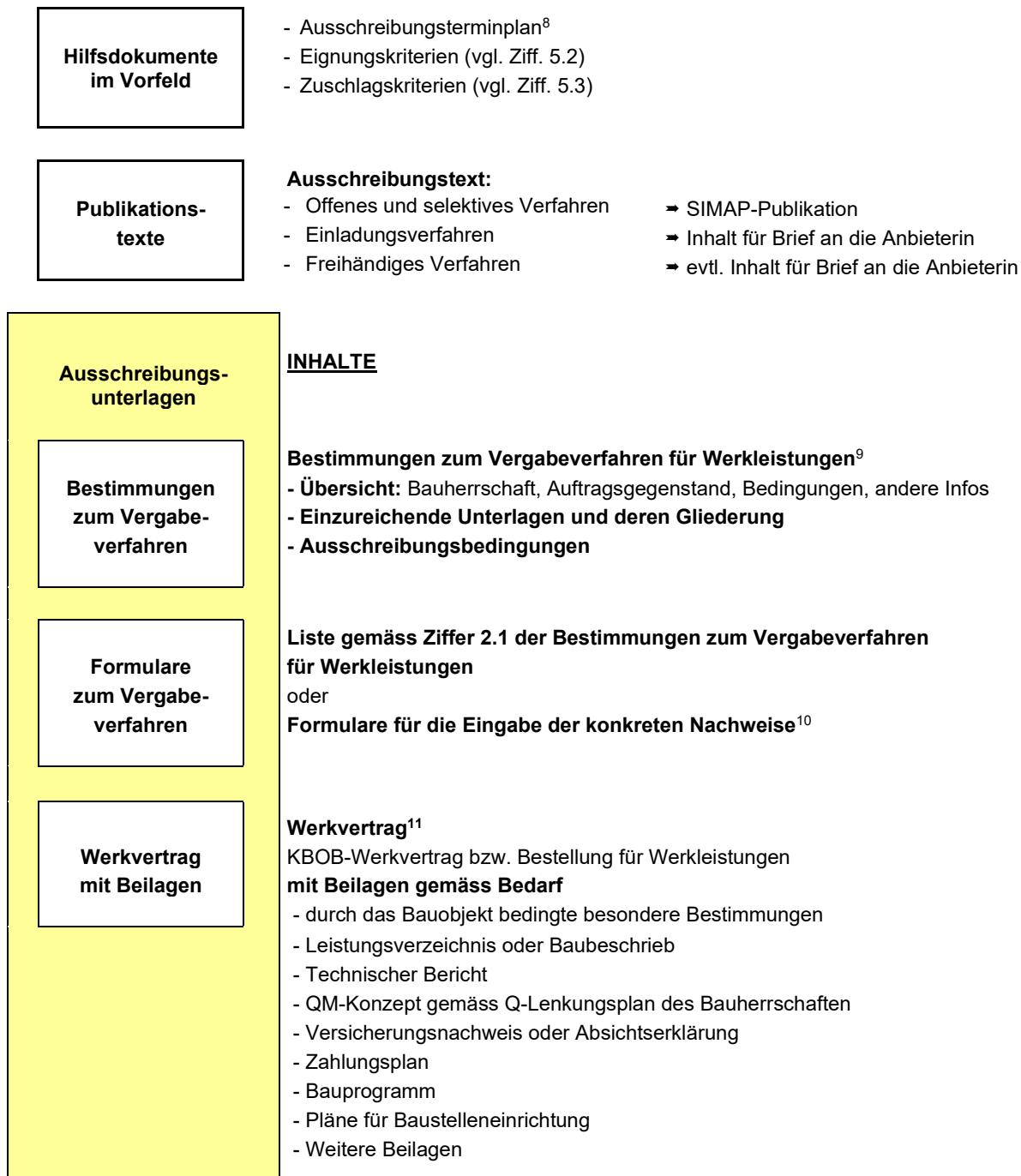
3.5 Die Vorgaben zur Vergütungsform

Vergütung der Leistungen

Wichtig zum Vergleich der verschiedenen Angebote ist, dass die Vergütungen vergleichbar bleiben. Daher ist in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, wie die Leistungen vergütet werden. Den Anbieterinnen muss klar sein, welche Vergütungsmodelle sie für welche Leistungen anbieten müssen..

4 Gliederung der Ausschreibungsunterlagen

Im Rahmen des Beschaffungsverfahrens werden typischerweise folgende Dokumente erarbeitet:



⁸ Vgl. Dokument Nr. 02a unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Werkleistungen > Vorbereitung und Ausschreibungsterminplan für Werkleistungen.

⁹ Vgl. Dokumente Nrn. 05, 08, 08a, 8b unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Werkleistungen > Ausschreibungsunterlagen: Beschaffung von Werkleistungen.

¹⁰ Vgl. Dokumente Nrn. 10, 13, 13a, 13b unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Werkleistungen > Ausschreibungsunterlagen: Beschaffung von Werkleistungen.

¹¹ Vgl. Dokumente Nrn. 34 und 35 unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Werkleistungen > Vertragsvorlagen für Werkleistungen und dazugehöriger Leitfaden.

5 Eignungs- und Zuschlagskriterien als Vergabeanforderungen

5.1 Vorbemerkungen

Eignungskriterien und Zuschlagskriterien

Eignungs- und Zuschlagskriterien sind auseinanderzuhalten: Eignungskriterien beziehen sich auf die anbietenden Unternehmungen bzw. deren Geeignetheit für die Auftragsausübung. Die Zuschlagskriterien beziehen sich direkt auf das Angebot für die zu erbringende bzw. ausgeschriebene Leistung.

Für die Bewertung von Angeboten für Werkleistungen hat sich in der Praxis folgendes Vorgehen bewährt:

- mit den **Eignungskriterien** wird die grundsätzliche Eignung (Fachkenntnisse, Kapazität, organisatorische Kompetenzen, wirtschaftliche Stärke) der anbietenden Firma bzw. der Bietergemeinschaft für die jeweilig zu beschaffende Werkleistung beurteilt. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss der Anbieterin.
- anhand der **Zuschlagskriterien** wird der offerierte Vorschlag für die ausgeschriebene Aufgabe bewertet und so im Vergleich zu den eingereichten Offerten das vorteilhafteste Angebot ermittelt.

Obwohl Eignungs- und Zuschlagskriterien unterschiedliche Funktionen haben, ist es dort, wo es bei Werkleistungen auf die fachliche Eignung oder Erfahrung ankommt, zulässig, Eignungskriterien im Sinne einer Mehreignung im Rahmen der Qualitätsprüfung als Zuschlagskriterien zu gewichten und zu beurteilen (vgl. BGE 139 II 489 E. 2.2.4).

Eine sorgfältige Formulierung der Eignungs- und besonders der Zuschlagskriterien hilft, spätere Diskussionen, z.B. bei einem Debriefing oder einem Beschwerdeverfahren zur Zweckmässigkeit des gewählten Vergabegegenstands zu vermeiden.

5.2 Wahl der Eignungskriterien

Allgemeine und fachliche Eignungskriterien

Eignungskriterien werden fallweise für jede einzelne Ausschreibung formuliert. Dabei sollte die Bauherrschaft neben den allgemein gehaltenen Kriterien vorrangig auch fachliche Eignungskriterien (auf Grund der Qualitätsschwerpunkte) und die Art der zu erbringenden Nachweise festlegen. Diese müssen möglichst präzis die Anforderungen des auszuschreibenden Objekts beschreiben, die erkennbaren Projektrisiken berücksichtigen sowie den Zielen der Ausschreibung entsprechen.¹²

Es empfiehlt sich, die Eignungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen immer mit dem die Bewertung erleichternden Zusatz «Nachweis der genügenden Erfahrung/Befähigung zu...» einzuführen. Der Nachweis der Eignungskriterien darf allerdings für die Bewerber nicht zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

5.3 Häufig verwendete Zuschlagskriterien in der Praxis

Bezug zum konkreten Beschaffungsgegenstand

5.3.1 Übersicht

BöB und IVöB (Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB) nennen eine Reihe möglicher Zuschlagskriterien, lässt deren Anwendung im konkreten Fall jedoch offen. Zudem ist der jeweilige Inhalt der gesetzlich aufgeführten Zuschlagskriterien nicht offensichtlich; es können auch Überschneidungen in ihrem Verständnis bestehen. Es ist daher nötig, spezifische, auf den konkreten Beschaffungsgegenstand bezogene und

¹² Vgl. Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien im Anhang 3 VöB.

aussagekräftige Kriterien festzulegen, d.h. zu bestimmen, anhand welcher konkreten Aspekte ein Angebot in der jeweiligen Beschaffung gemessen werden soll.

Grundsätzlich kann zwischen Kriterien unterschieden werden, die sich auf den Preis beziehen und solchen, welche die Qualität beschreiben. Bei einzelnen Zuschlagskriterien, wie sie das Gesetz erwähnt, ist nicht offensichtlich, ob sie als Preis- oder als Qualitätskriterium zu verstehen sind (z.B. Lebenszykluskosten [LCC] oder Wirtschaftlichkeit). In der Praxis tendiert man dazu, sie als Qualitätskriterien zu verstehen/verwenden.

Bei jedem Kriterium ist klar zu beschreiben, zu welchen Aspekten die Anbieterschaft eine Aussage treffen muss bzw. welche Nachweise und in welcher Form diese von den Anbietern vorzulegen sind, damit die Bewertung im Sinne des Kriteriums möglich ist.

Eine tabellarische Auflistung der im Gesetz genannten Zuschlagskriterien mit möglichen Nachweisformen findet sich am Ende dieses Leitfadens (vgl. Ziffer 11).

5.3.2 Preisbezogene Kriterien

Stets zu verwenden sind direkt preisbezogene Kriterien. Das preislich tiefste bewertbare Angebot erhält beim Kriterium Preis die Bestnote; vgl. zur Bewertung Ziff. 8.4).

Obligatorische Verwendung von direkt Preisbezogenen Kriterien

5.3.3 Qualitätsbezogene Kriterien

Bei den qualitätsbezogenen und teilweise indirekt preisbezogenen Kriterien besteht eine grösere Gestaltungsmöglichkeit, weshalb für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand die Kriterien sorgfältig auszuwählen und treffend zu definieren sind. Als geeignete Zuschlagskriterien sind insbesondere die nachfolgenden herzuheben:

Auswahl und Definition von Qualitätskriterien entsprechen dem Beschaffungsgegenstand

- Fachkompetenz,
- Zweckmässigkeit / Funktionalität,
- Nachhaltigkeit,
- technischer Wert,
- Innovationsgehalt,
- Termine,
- Lebenszykluskosten (LCC).

In der Praxis werden weitere Zuschlagskriterien verwendet, welche nicht als solche in Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB aufgeführt sind, jedoch diese umfassen und als Instrumente zur Bewertung der aufgeführten Kriterien betrachtet werden können. Insbesondere gilt es die folgenden verbreiteten, als Zuschlagskriterien bezeichneten und praxisrelevanten Möglichkeiten zu erwähnen:

Zuschlagskriterien, die im BöB/IVöB nicht als solche genannt werden

Zuordnung zu im Gesetz genannten Zuschlagskriterien	
Erfahrung der Anbieterin Anbieterin bezogene Erfahrungen mit gleichartigen Aufgaben (inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen mit der Anbieterin)	insb. Fachkompetenz

Schlüsselperson Erfahrung mit gleichartigen Aufgaben (inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen); Verfügbarkeit Schlüsselperson(en)	insb. Fachkompetenz
Auftragsanalyse Aufgabenverständnis, Erfolgskriterien, Vorgehensvorschlag, Methodik, Arbeitsschritte, mögliche Lösungsansätze zur Zielerreichung etc.	Eine Auftragsanalyse kann sich auf verschiedene Kriterien beziehen, insbesondere Qualität, Zweckmässigkeit, Funktionalität, Fachkompetenz, technischer Wert, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit, u. U. auch auf Kreativität, Innovationsgehalt und weitere beziehen. Werden mehrere Auftragsanalysen resp. eine Auftragsanalyse zu verschiedenen Kriterien verlangt, sollten jeweils <u>dementsprechende Kapitel</u> vorgegeben werden.
Projektorganisation Zweckmässigkeit für die konkrete Aufgabe	insb. Zweckmässigkeit, Effizienz der Methodik
Qualitätsmanagement Umsetzung der projektbezogenen QM-Anforderungen der Bauherrschaft (PQM) QM-Konzept der Anbieterin für das Projekt Chancen- und Risikoanalyse mit entspr. Massnahmenvorschlägen	insb. Qualität, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit, Funktionalität, Wirtschaftlichkeit
Leistungsmenge und -inhalte bei reinem Leistungswettbewerb, mit vorgegebenem Budgetrahmen	insb. Qualität

Tabelle 1: Qualitätsbezogene Kriterien

Bei der Festlegung der Zuschlagskriterien (und den entsprechenden Nachweisen) ist insbesondere darauf zu achten, dass **keine Doppelbewertungen** erfolgen, für die Anbieterinnen der Umfang der Kriterien sowie die verlangten Angaben verständlich sind und die Anzahl der Zuschlagskriterien überblickbar bleibt. Zudem sind die Vorgaben der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes anzupassen: Eine Auftragsanalyse ist bei Bauleistungen mit einfachen Anforderungen eher unverhältnismässig und die Vorgabe eines Qualitätsmanagements lohnt sich vor allem bei durchschnittlichen bis spezialisierten Anforderungen für Bauleistungen.

5.3.4 Gewichtung des Zuschlagskriteriums Preis

Ziele der Vergabestelle

Im Zusammenhang mit der Gewichtung der vorgesehenen Zuschlagskriterien geht es darum, dem Gebot einer Beschaffung mit dem «vorteilhaftesten Angebot» gerecht zu werden. Es sind die Ziele der Vergabestelle umfassend zu berücksichtigen.

Richtwerte für die Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei Werkleistungen mit vergleichsweise einfachen Anforderungen sind die direkt preisbezogenen Kriterien höher zu gewichten, während mit zunehmenden durchschnittlichen und spezialisierten Anforderungen die Qualitätskriterien an Bedeutung gewinnen und höher zu gewichten sind.

Insbesondere für spezialisierte Anforderungen beim Einsatz mehrerer Gruppen (Koordination) + Maschinen + längere Bauzeit (z.B. für Bahnbau, Brücken, Unterwasserbau, Kanalisationen, Grund- und Spezialtiefbau, Baugrubensicherungen, Ingenieurtiefbau, Straßenbau Hochleistungsstrassen), wo der Lohnanteil von ca. 30 bis 50% ist, kann der Preis entsprechend tiefer gewichtet werden.

Da die Anzahl und die Art der Qualitätskriterien projektspezifisch festzulegen sind, lassen sich für deren einzelne Gewichtung keine allgemeingültigen Regeln aufstellen. Hingegen können für die Summe der Gewichtung der Qualitätskriterien und für die Preiskriterien die folgenden Vorschläge gemacht werden:

	Beispiele	Gewichtung	Lohnanteil
Einfache Anforderungen	Nur Lieferung mit minimalem Lohnaufwand; Ablad und Transport innerhalb der Baustelle	80%	gering
	Lieferung und geringer Lohnaufwand, im Verhältnis zur Lieferung nicht relevant; Installation und Vorhalten von Inventar	70%	gering
	Ausführung vorwiegend durch Hilfsarbeiter mit Fachkenntnissen; Abbrucharbeiten, die mit Handwerkzeuge ausgeführt werden; kleine Belagsflicke, Ausräumarbeiten	60% - 80%	mittel
Durchschnittliche Anforderungen	Liefern + Montieren + Anpassen, Lohnaufwand im Verhältnis zur Lieferung gering; Liefern und Versetzen von vorfabrizierten Betonelementen wie Stützen, Randsteinen, Schächte	40% - 50%	mittel
	Einsatz von Fachkräften mit spezialisierten Kenntnissen, Lohnaufwand im Verhältnis zur Lieferung und Inventareinsatz ausgeglichen; Neubau oder Umbau Gebäude, Verkehrswegbau an nicht stark befahrenen Straßen	50% - 60%	hoch
	Einsatz einer Gruppe, Fachkräfte mit spezialisierten Kenntnissen für anspruchsvolle Projekte; Sichtbetonbau, Umbauarbeiten mit Eingriff in die Statik, Verkehrswegbau innerorts mittelstark befahrene Straßen	40% - 50%	hoch
Spezialisierte Anforderungen	Einsatz einer oder mehrerer Gruppen mit Fachkräften und Maschinen; Sichtbetonbauten, komplexe Abläufe oder Nachteinsätze	30% - 40%	mittel
	Einsatz mehrerer Gruppen (Koordination), Fachkräfte mit spezialisierten Kenntnissen für anspruchsvolle Projekte; Gebirgsbaustellen, komplexer Umbau mit massivem Eingriff in die Statik, Neubau Hochhaus, Spitalbau, Straßenbau innerorts mittelstark befahren	30%	mittel
	Einsatz mehrerer Gruppen (Koordination) + Maschinen + längere Bauzeit; Bahnbau, Brücken, Untertagebau, Kanalisations, Grund- und Spezialtiefbau, Baugrubensicherungen, Ingenieurtaufbau, Straßenbau Hochleistungsstrassen	20% - 30%	mittel

Tabelle 2: Richtwerte für die Gewichtung des Zuschlagskriteriums Preis

6 Publikation der Ausschreibung

6.1 Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, der Gewichtung und der Bewertungsmethode

Bekanntgabe	Sämtliche für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
Grundsatz Transparenz	Das Gebot der Transparenz ist ein wichtiger, in den internationalen Abkommen wie in den nationalen und kantonalen Erlassen formulierter Verfahrensgrundsatz. Aus Sicht der Anbieterinnen ist es zudem ein Gebot der Fairness, über alle für die Beurteilung der Angebote massgebenden Aspekte informiert zu sein. Nur wenn die Anforderungen klar definiert sind, lässt sich ein Angebot erarbeiten, das bestmöglich mit dem Beschaffungsgegenstand übereinstimmt und die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet. Es liegt auch im Interesse der Auftraggeberin, den Anbieterinnen die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen – denn auch sie streben Angebote an, die optimal auf den Beschaffungsgegenstand abgestimmt sind. Daraus ergibt sich ein gemeinsames Interesse daran, dass alle für die Beurteilung relevanten Aspekte im Voraus transparent gemacht werden.
Zweicouvert-Methode	Hinsichtlich der Bewertungsmethode ist bei der Ausschreibung bekannt zu geben, ob die Offertöffnung allenfalls im Zwei-Stufen-Verfahren (bzw. Zweicouvert-Methode) erfolgen soll, d.h. in einem separierten Preis- und Qualitätsangebot (vgl. unten «Offertöffnung»).
Bezogene auf Zuschlagsbewertung	Aus Transparenzgründen ist den Anbieterinnen bezogen auf die Zuschlagsbewertung Folgendes bekannt zu geben:
	<ul style="list-style-type: none">• Zuschlagskriterien samt Unterkriterien,• Für die Bewertung der Zuschlagskriterien zu liefernden Nachweisen,• Gewichtung der Zuschlagskriterien und der Unterkriterien,• Notenskala für die Qualitätskriterien,• Funktion für die Benotung des Preises.
Publikation auf simap	Eine öffentliche Ausschreibung muss zwingend auf der durch den Verein simap.ch elektronisch geführten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen (www.simap.ch) erfolgen.
Bekanntgabe der Ausschreibungsunterlagen	Zwar besteht keine Pflicht, wonach Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Allerdings empfiehlt es sich, solche zu erarbeiten und gleichzeitig mit der öffentlichen Ausschreibung abzugeben. Sie erleichtern den Teilnehmenden die Ausarbeitung der Offerte sowie der ausschreibenden Behörde die Evaluation der Angebote. Sind Ausschreibungsunterlagen erstellt worden, sollten sie insbesondere folgenden Inhalt aufweisen (Art. 36 BöB/IVöB):
	<ul style="list-style-type: none">• Ein detailliertes Pflichtenheft oder die Zielbeschreibung der funktionalen Ausschreibung,• Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder die besonderen Bedingungen der Bauherrschaft, die für den Auftrag gelten,• Angaben darüber, wie lange die Anbieterinnen an ihr Angebot gebunden sind.

In der Praxis werden die Ausschreibungsunterlagen den Anbieterinnen grundsätzlich unentgeltlich und mit der Publikation der Ausschreibung zur Verfügung gestellt (vgl. dazu Art. 35 lit. s BöB/IVöB).

Gebühr

Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt die Bauherrschaft der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung (vgl. Art. 46 BöB/IVöB). Gelegentlich kann es sinnvoll sein, die vorgesehene Beschaffung samt den wesentlichen Kriterien schon vor der offiziellen Veröffentlichung im Sinne einer Vorankündigung bekannt zu machen, insbesondere dann, wenn die Bildung von Bietergemeinschaften im Hinblick auf eine Beschaffung mit besonderen Anforderungen besonders anspruchsvoll ist oder die Minimalfristen für die Angebotseinreichung verkürzt werden sollen (vgl. Art. 47 BöB/IVöB).

Fristen

6.3 Hilfsmittel der KBOB für die Verfahrensdurchführung

6.3.1 Bestimmungen zum Vergabeverfahren

Für die Formulierung der Bestimmungen zum Vergabeverfahren stellt die KBOB eine Vorlage zur Verfügung.¹³ Die gesetzlichen Grundlagen legen Mindestangaben fest, was in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein muss (Art. 36 BöB/IVöB). Die KBOB-Vorlage übernimmt diese Vorgaben für das offene und selektive Verfahren. Sie kann bei Bedarf mit geringen Anpassungen auch für ein Einladungsverfahren verwendet werden.

KBOB-Vorlage für die Bestimmungen zum Vergabeverfahren

6.3.2 Formulare zum Vergabeverfahren

Die KBOB-Vorlage «Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren» enthält auch Formulare¹⁴, um die von den Anbieterinnen benötigten Nachweise vollständig und strukturiert einzuverlangen. Das strukturierte und von allen Anbieterinnen einheitliche Einfordern der Nachweise ist insofern empfehlenswert, als es bei der Bewertung der Angebote zu grossen Arbeitserleichterungen und zu höherer Nachvollziehbarkeit führt.

KBOB-Vorlage für die Formulare zum Vergabeverfahren

¹³ Vgl. Dokumente Nrn. 05, 08, 08a, 8b unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Werkleistungen > Ausschreibungsunterlagen: Beschaffung von Werkleistungen.

¹⁴ Vgl. Dokumente Nrn. 10, 13, 13a, 13b unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikationen > Dokumentensammlung «(Cockpit)» > Werkleistungen > Ausschreibungsunterlagen: Beschaffung von Werkleistungen.

7 Durchführung des Verfahrens

7.1 Frage- und Antwortrunde

Bekanntgabe der Eingabezeitraum und Zeitrahmen für die Antworten

Die Frage- und Antwortrunde dient dem Zweck, etwaige Fragen und Zweifel bezüglich der Ausschreibung von Seiten der potenziellen Anbietenden zu beantworten oder zu beseitigen. Der Eingabezeitraum für allfällige Fragen sowie der Zeitrahmen für die Antworten sind grundsätzlich in der Ausschreibung bekannt zu geben. Sämtliche Fragen und Antworten sind, in anonymisierter Form, gleichzeitig allen Anbieterinnen zuzustellen.

7.2 Berichtigungen – Änderungen nach der Publikation der Ausschreibung

Nachträgliche Änderung

Nachträgliche Anpassungen jeglicher Art, wie z.B. nachträgliche Änderung der Zuschlagskriterien, der Gewichtung, der Preisfunktion oder anderer Bewertungsgrößen sind nach der Publikation nicht ohne weiteres möglich. Eine solche nachträgliche Änderung kann mittels Berichtigung erfolgen, allerdings zieht diese eine Friststreckung für die Anbietenden sowie eine neue Beschwerdemöglichkeit mit sich. Die Berichtigung in offenen bzw. selektiven Verfahren erfolgt auf www.simap.ch.

7.3 Angebotsöffnung

Offertöffnung

7.3.1 Offertöffnung im Allgemeinen

Die Offertöffnung erfolgt, nachdem die Eingabefrist abgelaufen ist. Es werden nur Angebote geöffnet, welche fristgerecht eingereicht worden sind. Datum und Ort der Eingabe müssen in der Ausschreibung genannt worden sein.

Protokoll der Offertöffnung

Die Öffnung der Angebote hat in der Regel durch mindestens zwei Mitarbeitende der Bauherrschaft zu erfolgen. Diese erstellen anlässlich der Öffnung ein Protokoll, in welchem die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen, das Eingabedatum, der jeweilige Gesamtpreis der Angebote sowie allfälliger Angebotsvarianten festgehalten werden (Art. 37 Abs. 1 und 2 BöB/IVöB).

Zweicouverts-Methode

7.3.2 Offertöffnung mit Zweicouverts-Methode im Besonderen

Im Rahmen des Zweicouverts-Verfahrens werden jeweils zwei separate Angebotsumschläge abgegeben. Zuerst wird das sog. Qualitätsangebot geöffnet, welches alle Angaben der Anbieterin enthält ausser dem Preis. Danach erfolgt die Öffnung des Couverts mit dem Preis. Erst wenn die Bewertung der «Qualitätsangebote» erfolgt ist, werden die sog. entsprechenden Preisangebote (mit den Gesamtpreisen) in die Evaluation miteinbezogen, woraus die Gesamtbewertung resultiert (Art. 37 Abs. 3 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 BöB/IVöB).

8 Prüfung der Angebote

8.1 Formelle Prüfung / Ausschlussprüfung

Die Bewertung der Angebote beginnt normalerweise mit einer formellen Prüfung. Dabei sind folgende Prüfungsschritte erforderlich:

- Berechtigung zur Angebotsabgabe (bei ausländischen Anbietenden je nach Staatsvertrag),
- Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Angebote,
- Einhaltung der Teilnahmebedingungen (Art. 26 BöB/IVöB),
- weitere formelle Ausschlussgründe.

Formelle Prüfung

8.2 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt ist die Eignung der Anbieterinnen anhand der publizierten Eignungskriterien zu prüfen. Die Nichterfüllung der Eignungskriterien führt zum Ausschluss der Anbieterin (Art. 40 Abs. 1 BöB/IVöB).

Eignungsprüfung

8.3 Beurteilung von «ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten»

Geht ein Angebot ein, dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Vergabestelle bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen an die Ausschreibung verstanden wurden (Art. 38 Abs. 3 BöB/IVöB).¹⁵

Ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angebote

Bei der Beurteilung dieser Frage sowie den herangezogenen Bewertungskriterien besteht ein gewisser Spielraum seitens der Vergabestellen. Die Kriterien müssen jedoch objektiv nachvollziehbar und dürfen nicht diskriminierend sein.

Als Indizien können folgende Informationen herangezogen werden:

- der Mittelwert oder Median der Angebotssummen aller eingereichten Angebote,
- die vorgängige Kostenschätzung der Vergabebehörde,
- Erfahrungswerte aus früheren Ausschreibungen,
- Einschätzungen von externen Experten sowie öffentlich zugängliche Preisinformationen.

Als weiteres Indiz kann der Preisunterschied der betroffenen Anbieterin im Verhältnis zur nächst günstigeren Anbieterin herangezogen werden (z.B. 30 Prozent; vgl. auch BGE 130 I 241 E. 7.3.f.).

Hat die Vergabestelle das Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots festgestellt, setzt sie die betroffene Anbieterin davon schriftlich in Kenntnis und fordert diese auf, innert einer festgesetzten Frist weitergehende Erläuterungen zum Angebot zu machen, welche die Preisunterschiede erklären können. Erfolgt die Aufruforderung ordnungsgemäss, geht die Beweislast auf die Anbieterin über. Will die Anbieterin einen Ausschluss aus dem Vergabeverfahren vermeiden, hat sie innert

¹⁵ Vgl. KBOB/BKB-Faktenblatt Umgang mit ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten unter www.kbob.admin.ch > Themen > Umsetzung des Beschaffungsrechts > KBOB-Instrumente > Faktenblätter/Merkblätter

Frist darzulegen, dass die Teilnahmebedingungen sowie weitere an die Ausschreibung gestellte Anforderung durch sie eingehalten werden.

Nach Eingang der Erläuterungen werden diese durch die Vergabebehörde, basierend auf dem eingereichten Angebot, kritisch und auf ihre Nachvollziehbarkeit hin geprüft. Kommt die Vergabebehörde zum Schluss, dass das Angebot trotz des Preisunterschiedes alle gestellten Anforderungen erfüllt, kann die Prüfung abgeschlossen werden.

Wurden die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, muss die Vergabebehörde darüber entscheiden, ob Massnahmen gemäss Art. 44 Abs. 1 BöB/IVöB in Betracht kommen, namentlich der Ausschluss aus dem Verfahren.

Als nicht erfüllt gelten die Anforderungen, wenn die Anbieterin trotz Aufforderung durch die Vergabebehörde nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten wurden und sie keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistung bietet (Art. 44 Abs. 2 lit. c BöB/IVöB).

Bei der Auswahl der Kriterien, welche für die Beantwortung der Frage, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten werden oder eine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistung besteht, verfügt die Vergabebehörde über einen weiten Spielraum, solange diese objektiv nachvollziehbar sind. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Kriterien sowie die Prüfungsergebnisse schriftlich festzuhalten.

Als Prüfungskriterien kämen beispielsweise in Betracht:

- die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens oder der zu erbringenden Werkleistung
- die Wahl der technischen Lösungen
- die Originalität der Leistungen und Lieferungen
- die Art und Weise der durch die Anbieterin vorgesehenen Auftragsausführung sowie die Fähigkeit der Anbieterin, zum offerierten Preis die angebotene Leistung zu erfüllen
- die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen
- das Vorhandensein von Finanzhilfe- und Abgeltungsverfügungen.

8.4 Bewertung der Angebote

8.4.1 Vorbemerkung

Dokumentation

Die Bewertung ist zu dokumentieren. Dazu kann das Vergabetool der KBOB¹⁶ verwendet werden.

8.4.2 Bewertung des Preises (Preiskriterien)

a) Bewertung des nominalen Preises

Lineare Funktion zur Benotung des nominalen Preises

Die KBOB empfiehlt aus Gründen der Klarheit, Einfachheit und Verständlichkeit die Verwendung einer linearen Preisfunktion. Dabei basieren die Noten zur Bewertung des nominalen Preises auf folgenden Eckwerten:

¹⁶ Vgl. Dokument Nr. 46 unter www.kbob.admin.ch > Musterdokumente und Publikation > Dokumentensammlung > Werkleistungen > Angebotsprüfung und Vergabeantrag für Werkleistungen

- Angebote, welche nicht zur Bewertung der Zuschlagskriterien zugelassen werden können, sind vorher auszuscheiden.
- Maximalnote (N_{\max} ; Empfehlung: Note 5) für das günstigste, in die Bewertung einbezogenes Angebot (P_{\min}).
- Preisspanne: Tiefste Note (Empfehlung: Note 0) bei X% des günstigsten gültigen Angebots und für alle noch höheren Angebote ($P_{\text{oben}} = P_{\min} * X\%$).

Für die Berechnung der konkreten Note (N_x) eines Angebotspreises (P_x) ergibt sich somit folgende Formel:

$$N_x = N_{\max} - \frac{P_x - P_{\min}}{P_{\text{oben}} - P_{\min}} * N_{\max}$$

Wenn $N_x < 0$ ist, wird dabei die Note 0 vergeben. Von einer Methode, bei welcher die Preisfunktion auch in den negativen Notenbereich fortgesetzt wird, ist dringend abzuraten. Ein solches Vorgehen ist nicht zielführend, denn dadurch vergrössert sich die Notenspanne und die relative Gewichtung verschiebt sich so, dass der Preis ein ungewollt hohes Gewicht gegenüber den Qualitätskriterien bekommt (vgl. unten).

Die nachstehende Grafik illustriert ein mögliches Vorgehen:

Das günstigste gültige Angebot (P_{\min}) erhält das Punktemaximum ($N_{\max} = 5$ Punkte). Angebote, die um 50% (Preisspanne) oder mehr das günstigste Angebot übertreffen ($P_{\text{oben}} = 150\% * P_{\min}$), erhalten 0 Punkte. Die Verteilung zwischen P_{\min} und P_{oben} erfolgt linear.

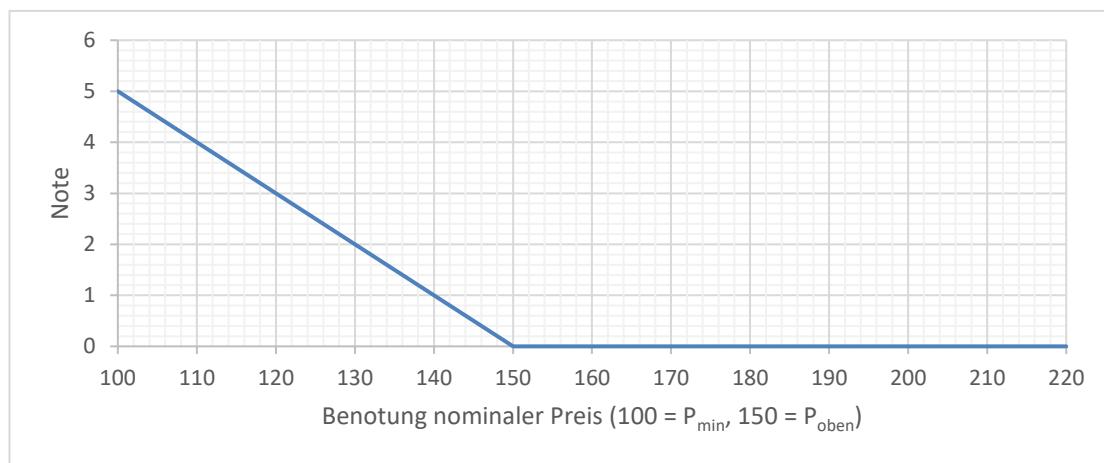


Abbildung 1: Lineare Funktion zur Benotung des Preises

Für die Festlegung des Nullpunktes der Preiskurve, d.h. der Preisspanne sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Preisspanne muss der mutmasslich zu erwartenden Preisspanne der Angebote bestmöglich entsprechen.
- Die Preisspanne ist grösser, wenn der Aufwand von der Anbieterin ermittelt werden muss, und kleiner, wenn er von der Vergabestelle vorgegeben wird.

Als Richtwerte für die Festlegung des Nullpunktes der Preiskurve gelten folgende Angaben:

- 130 – 150% für standardisierte, einfache bis durchschnittlich komplexe Beschaffungsgegenstände (geringe Risiken und wenig Chancen; Bereich A nachstehende Grafik)

- 150 – 200% für komplexe Beschaffungsgegenstände (grosse Risiken und viele Chancen; Bereich B nachstehende Grafik)

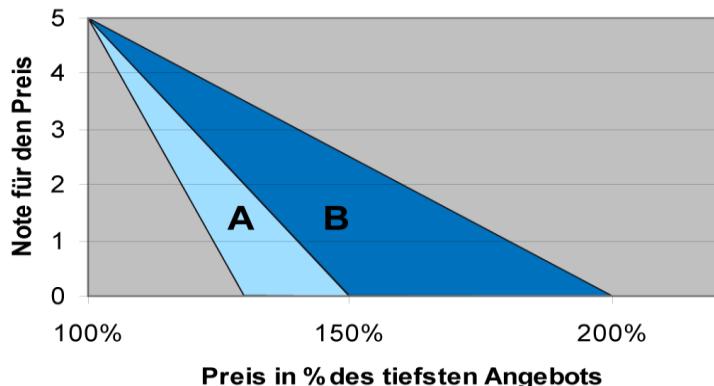


Abbildung 2: Preisspanne: Beispielhafte Bereiche für die Benotung des Preises

Preisfunktionen mit einem horizontalen Kurvenabschnitt bei der Maximalnote können zur Folge haben, dass mehr als ein Angebot die Maximalnote erhält, obschon sie sich, unter Umständen preislich erheblich voneinander unterscheiden. Solche Kurven werden von der Rechtsprechung als unzulässig beurteilt.

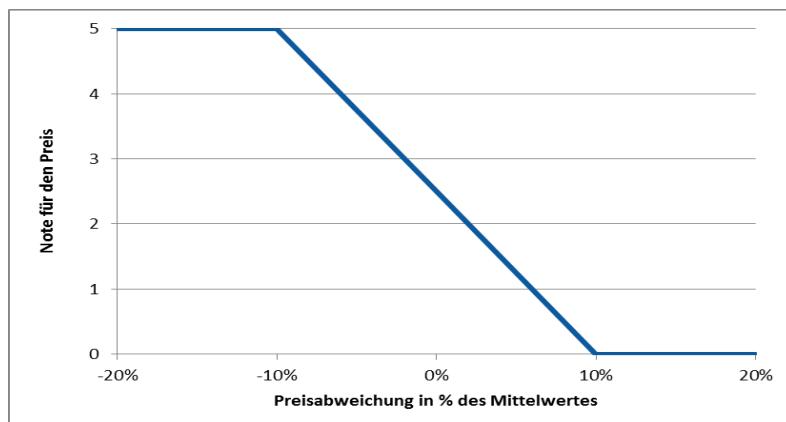


Abbildung 3: Unzulässige Preisfunktion

Die teilweise verwendeten hyperbolischen Preisfunktionen sind nicht geeignet. Sie sind so angelegt, dass schon ein kleiner Mehrpreis einen grossen Verlust bei der Note und somit bei den Nutzwertpunkten zur Folge hat. Dies verunmöglicht es der Vergabestelle, bei einer kleinen Preisdifferenz das qualitativ bessere Angebot zu berücksichtigen und läuft deshalb ihren Interessen entgegen.

b) Bewertung preisähnlicher Kriterien

Preisbeeinflussende Qualitätskriterien bzw. unechte Preiskriterien

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Revision des Vergaberechts eine Reihe neuer Zuschlagskriterien in den Katalog von Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB aufgenommen. Bei einzelnen Zuschlagskriterien handelt es sich um «preisbeeinflussende Qualitätskriterien» bzw. um «unechte Preiskriterien».

- Wirtschaftlichkeit,
- Lebenszykluskosten (LCC). Das Thema wird in diesem Leitfaden nicht behandelt. Die KBOB erarbeitet dazu eine separate Empfehlung,
- Verlässlichkeit des Preises (BöB und in einzelnen kantonalen Bestimmungen). Aktuell gibt es kein Bewertungsmodell, das mit den Zielen und

Grundsätzen des Vergaberechts vereinbar ist, so wie es beispielweise für das Kriterium der Plausibilität des Angebots besteht. Wichtig ist, dass das Kriterium der Verlässlichkeit des Preises nicht nur dazu dient, niedrige Preise zu bestrafen, ohne dass technische und/oder wirtschaftliche Überlegungen angestellt werden, die eine objektive Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses des Angebots ermöglichen. Die KBOB empfiehlt alternativ das Zuschlagskriterium Plausibilität des Angebots anzuwenden (vgl. unten).

- Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird (BöB und nur in einigen kantonalen Bestimmungen). Für die Anwendung dieses Zuschlagskriteriums haben die Beschaffungskonferenz des Bundes BKB und der KBOB den Beschaffungs- und Bedarfsstellen des Bundes einen sogenannten Preisniveaurechner zur Verfügung gestellt.¹⁷

8.4.3 Bewertung der Qualitätskriterien

Für die Bewertung der Qualitätskriterien ist eine Notenskala festzulegen, welche sich am Grad der Zielerreichung orientiert. Die nachfolgende Notenskala zeigt eine in der Praxis häufig verwendete Lösung:

Notenskala für die Bewertung der Qualitätskriterien

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf Qualität der Angaben	Bezogen auf Plausibilität des Angebots
0	nicht beurteilbar	keine Angaben	nicht bewertbar
1	sehr schlecht erfüllt	ungenügende, unvollständige Angaben	unplausibles Angebot
2	schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	unplausible Angaben
3	erfüllt	durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend	im Wesentlichen plausibles Angebot
4	gut erfüllt	qualitativ gut	plausibles Angebot
5	sehr gut erfüllt	qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	sehr transparentes Angebot

Tabelle 1: Notenskala für die Qualitätskriterien

Von Notenskalen mit 10 statt 5 als beste Note wird abgeraten. Eine wirklich differenzierte Beschreibung der einzelnen Noten analog der obigen Aufstellung ist bei einer Notenskala mit 10 schwierig. Ein solches System ergibt eine Scheingenaugigkeit. Dasselbe gilt für die Verwendung von halben oder von Bruchteilen von Noten. Daher ist jeder einzelne Aspekt (jedes einzelne Subkriterium) mit einer ganzen Note zu beurteilen und beim Zusammenfassen mehrerer Aspekte (zum Beispiel mehrerer Referenzen oder mehrerer Aspekte einer Referenz oder mehrerer Subkriterien zu einem Kriterium) zu einer Note auf eine Kommastelle zu runden. Beim Runden auf ganze Noten ist zu beachten, dass die Gewichtung einzelner Zuschlagskriterien nicht zu gross gewählt werden, damit Rundungsdifferenzen stark gewichteter Zuschlagskriterien einen nicht zu hohen Einfluss auf die Gesamtnote erhalten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass für die Qualitäts- wie für die Preisbenotung dieselbe Notenskala verwendet wird.

¹⁷ Vgl. Preisniveaurechner unter www.bkb.admin.ch > Themen, Instrumente und Vorlagen > Preisniveaurechner.

Die Praxis zeigt, dass die vorgeschlagene Notenskala hinsichtlich der Bewertung der Qualitätskriterien nicht immer konsequent angewendet und die Bandbreite nicht immer umfassend ausgenützt wird. Oft liegen die Qualitätsnoten so nahe beieinander, dass sie im Vergleich zu den Preisnoten – welche systematisch die ganze Bandbreite ausnutzen – eine unbeabsichtigte Verschiebung der deklarierten Gesamtgewichtung zugunsten des Preisgewichtes bewirken. Die Vergabestelle sollte einer solchen unbeabsichtigten Verzerrung mit einer umfassenden Ausnutzung der Bandbreite bei der Notenvergabe unbedingt entgegenwirken.

Werden die Qualitätskriterien auf der ganzen Notenskala bewertet, tritt der Effekt weniger ausgeprägt ein. Dies kann mit einer differenzierteren Beschreibung der Notenskalen erfolgen oder - sofern eine Unterscheidbarkeit besteht - mit der Benotung und Punkteverteilung anhand der Rangfolge zwischen den Anbieterinnen für jedes Qualitätskriterium.

Kriterien zur Erreichung der Note 3

Wichtig ist diesbezüglich auch, dass ein durchschnittliches Standardangebot, welches die verlangten Kriterien erfüllt (aber nicht mehr bietet), mit der Note 3 bewertet wird und von dieser her Punkte abgezogen werden (wenn weniger angeboten wird) resp. eine bessere Benotung erfolgt (wenn mehr angeboten wird). Dafür hat die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen diejenigen Kriterien zu definieren – sofern dies möglich ist –, welche zur Erreichung der Note 3 führen. Es kann sich dabei um Labels, Standards, selbst definierte Anforderungen etc. handeln, deren Erfüllung als qualitativ durchschnittlich angesehen wird. Geht eine Anbieterin in ihrer Offerte über diesen Standard hinaus, wird sie mit einer besseren Benotung belohnt, was einen Anreiz für bessere qualitative Lösungen und Innovationen schafft. Hierzu gilt es in den Ausschreibungsunterlagen darzulegen, inwieweit eine bessere Note erreicht werden kann. Die Kriterien sollten folglich nicht einfach erfüllt oder nicht erfüllt werden können, sondern eine Abweichung nach unten oder oben zulassen.

8.4.4 Bewertung der Plausibilität des Angebots

Plausibilität des Angebots

Gemäss Art. 29 BöB/IVöB wählt die Auftraggeberin leistungsbezogene Zuschlagskriterien aus, anhand derer sie die eingegangenen Angebote prüft und zu bewertet. Mit der Revision des Vergaberechts ist das Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» in den Katalog der Zuschlagskriterien aufgenommen worden. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich, dass das Zuschlagskriterium nicht als Preiskriterium, sondern als Qualitätskriterium verwendet werden kann.

Zur Überprüfung der Plausibilität des Angebots können verschiedene Parameter herangezogen werden. Die objektive Bewertung der Angebote erfolgt durch den Vergleich einzelner Elemente mit einer Referenz. Diese Referenz kann sich aus den eingegangenen Angeboten, aus Erfahrungswerten oder aus Teilen des Kostenvoranschlags ergeben.

- Plausibilisierung des kommerziellen Angebotes im Kontext zur Qualität bzw. Nachvollziehbarkeit des Angebotes

Preisangebote, die ausserhalb einer definierten plausiblen Bandbreite liegen, werden mit einer geringeren Punktzahl bewertet. Die Bewertungsskala reicht von 0 bis 5 Punkten (vgl. Abbildung 4). Dieses Zuschlagskriterium soll mit **maximal 10 %** gewichtet werden, wobei auf der anderen Seite der Preis nicht so weit abgeschwächt werden darf, dass die erforderliche Mindestgewichtung des Preises von 20% nicht mehr gewährleistet ist. Folgende Subkriterien können angewendet werden:

- **Referenzpreis (bspw. Kostenvoranschlag des Bestellers):** Einzelne, vom Bauherrn als relevant eingestufte Einheitspreise werden mit Erfahrungswerten verglichen. Eine Abweichung der offerierten Einheitspreise vom Referenzwert um beispielsweise +/- 5 % wird mit der Höchstnote (5 Punkte) bewertet. Größere Abweichungen führen zu einer linearen Reduktion der Punktzahl innerhalb einer definierten Bandbreite.
- **Mittelwert einzelner NPK-Unterkapitel:** Die Ausschreibung sowie die Offerten nach Normpositionen-Katalog (NPK) sind in Unterkapitel unterteilt. Die für das Objekt relevanten Unterkapitel der Submittenten werden mit ihrem Mittelwert verglichen. Unterkapitelsummen, die innerhalb einer definierten Bandbreite zum Mittelwert liegen, erhalten die Höchstnote (5 Punkte). Höhere oder niedrigere Kapitelsummen werden mit entsprechend geringeren Punktzahlen bewertet.
- **Einzelne vollständige NPK-Kapitel:** Die Bewertung kann ebenfalls auf Ebene einzelner, vollständiger NPK-Kapitel erfolgen.
- **Mittelwert von Positionspreisen:** Relevante Einheitspreise für das Bauvorhaben können analog zur Bewertung der Kapitel beurteilt werden. Es wird empfohlen, nicht nur einzelne Einheitspreise isoliert zu bewerten, sondern entweder mehrere relevante Positionen zu einer Summe zu addieren und diese zu analysieren oder für mehrere Einheitspreise eine separate Auswertung vorzunehmen. Die einzelnen Punktbewertungen werden anschliessend summiert.

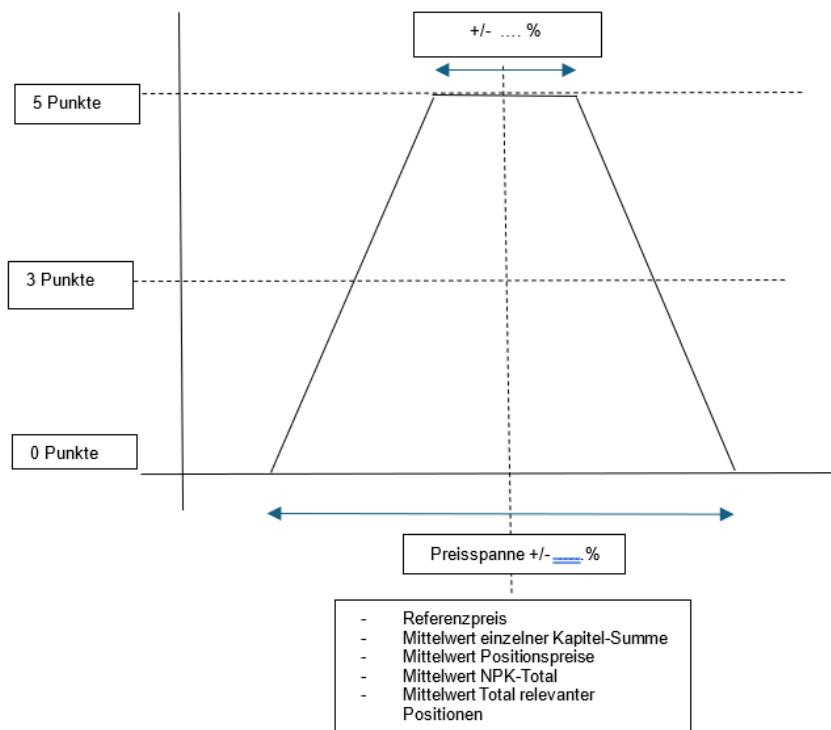


Abbildung 4: Bewertungsmodell

- b) Plausibilisierung von Angebotsbestandteilen im Kontext zur Qualität bzw. Nachvollziehbarkeit des Angebotes

Einzelne Angebotsbestandteile können untereinander geprüft werden (z.B. Bauabläufe).

Wenn sich die Bewertung nicht auf klar messbare Teile des Angebots bezieht, hat die Bauherrschaft grossen Spielraum. Deshalb muss die Bewertung und die Bewertungsmethode bereits in den Ausschreibungsunterlagen gut begründet sein – vor allem, wenn Angaben im Angebot nicht nachvollziehbar sind. Ausserdem sollte ein einzelner Punkt nicht doppelt bewertet werden.

8.4.5 Bewertung der Nachhaltigkeit

Gewichtung der Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit umfasst die drei Bereiche Umwelt, Wirtschaft (Lebenszykluskosten) und Gesellschaft. Die drei Dimensionen dürfen nicht unabhängig voneinander betrachtet werden, sondern beeinflussen sich gegenseitig. Mit der entsprechenden Gewichtung der Zuschlagskriterien können jeweils angestrebten Ziele eines Bauvorhabens abgebildet werden.

KBOB-Empfehlungen

Die KBOB hat in Zusammenhang mit dem Netzwerk Nachhaltiges Bauen Schweiz NNBS zwei Empfehlungen für die nachhaltige Beschaffung für Bauten und Baudienstleistungen praxisnah und mit Beispielen publiziert¹⁸

8.5 Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot

Zuschlag

Der Zuschlag geht an jenes Angebot, welches die höchste Punktzahl aller gewichteten Kriterien erhält (Art. 41 BöB/IVöB). Der Begriff des «vorteilhaftesten Angebotes» bringt zum Ausdruck, dass neben dem Preis weitere Faktoren mitbewertet werden. Die Qualität und die weiteren in Art. 29 BöB/IVöB aufgeführten Zuschlagskriterien können im Verhältnis zum Preis mehr Gewicht erhalten. Die Gewichtung orientiert sich jedoch stets einzig an den Werten in der Ausschreibung.

¹⁸ Vgl. KBOB/NNBS-Empfehlung «Nachhaltiges Beschaffen im Bau – Teil Infrastruktur sowie KBOB/NNBS-Empfehlung «Nachhaltiges Beschaffen im Bau – Teil Hochbau» unter www.kbob.admin.ch > Themen > Nachhaltigkeit > Nachhaltiges Bauen > Nachhaltige Beschaffung.

9 Abschluss des Vergabeverfahrens

9.1 Verfügung

Die Bauherrschaft eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieterinnen (vgl. Art. 51 BöB/IVöB).

Eröffnung der Verfügung

9.2 Rechtsmittel(fristen)

Die Rechtsmittelfrist beträgt 20 Kalendertage (vgl. Art. 56 BöB/IVöB).

Rechtsmittelfrist

9.3 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt erst, wenn die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen ist oder im Falle einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung beantragt oder erteilt wurde (vgl. Art. 42 BöB/IVöB, wobei in Art. 42 BöB zwischen Aufträgen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterschieden wird).

Vertragsabschluss

10 Die KBOB-Dokumente

10.1 Aufbau und Inhalt des KBOB-Vertragswerks

KBOB-Vertragswerk

Das Vertragswerk der KBOB ist als Baukasten aufgebaut. Die im Bereich Werkleistungen zurzeit zur Verfügung stehenden KBOB-Vorlagen für Ausschreibung, Vergabe und Vertragsurkunden setzen sich aus folgenden drei Teilen zusammen:

Ausschreibung und Vergabe (Bauherrschaft – Anbieterin)		Auftrag (Bauherrschaft – Unternehmungen)
Teil A: Bestimmungen Dok. Nrn. 05, 08, 08a, 08b	Teil B: Angebot und Nachweise Dok. Nrn. 10, 13, 13a, 13b	Vertragsurkunden: Vertragsurkunden Dok. Nrn. 34, 35
		<p>Dokumente werden nach Bereinigung zur Vertragsbeilage.</p>
«PDF → Dokument der Bauherrschaft»	«Word-Dokument → Dokument der Anbieterin»	«PDF → Gemeinsames Dokument»
Teil A und Teil B spiegeln sich: Auf jede Bestimmung oder Anforderung, die in Teil A beschrieben wird, muss die Anbieterin in Teil B eine Antwort geben oder ein Angebot machen können.		Wird – um Missverständnisse während der Vergabe vorzubeugen – bereits der Ausschreibung als Entwurf beigelegt.

Abbildung 3: Werkvertragsvorlagen KBOB

Teil A und B bilden das Gerüst für den Ausschreibungs- und Vergabeprozess nach Vergaberecht. Die von der Anbieterin eingereichten Unterlagen zu Angebot und Nachweisen werden während dem Ausschreibungs- und Vergabeprozess stufengerecht erarbeitet und finden als Vertragsbeilagen Eingang in die Vertragsurkunde.

10.2 Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments

Beschaffungen von Werkleistungen (Bund)

Das für die betreffende Beschaffung massgebende Vergabeverfahren bestimmt die Wahl der anzuwendenden «Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Werkleistungen», «Angebot und Nachweise für Vergabeverfahren für Werkleistungen» sowie «Vergabebeantrag».

Wahl der anzuwendenden KBOB-Dokumente

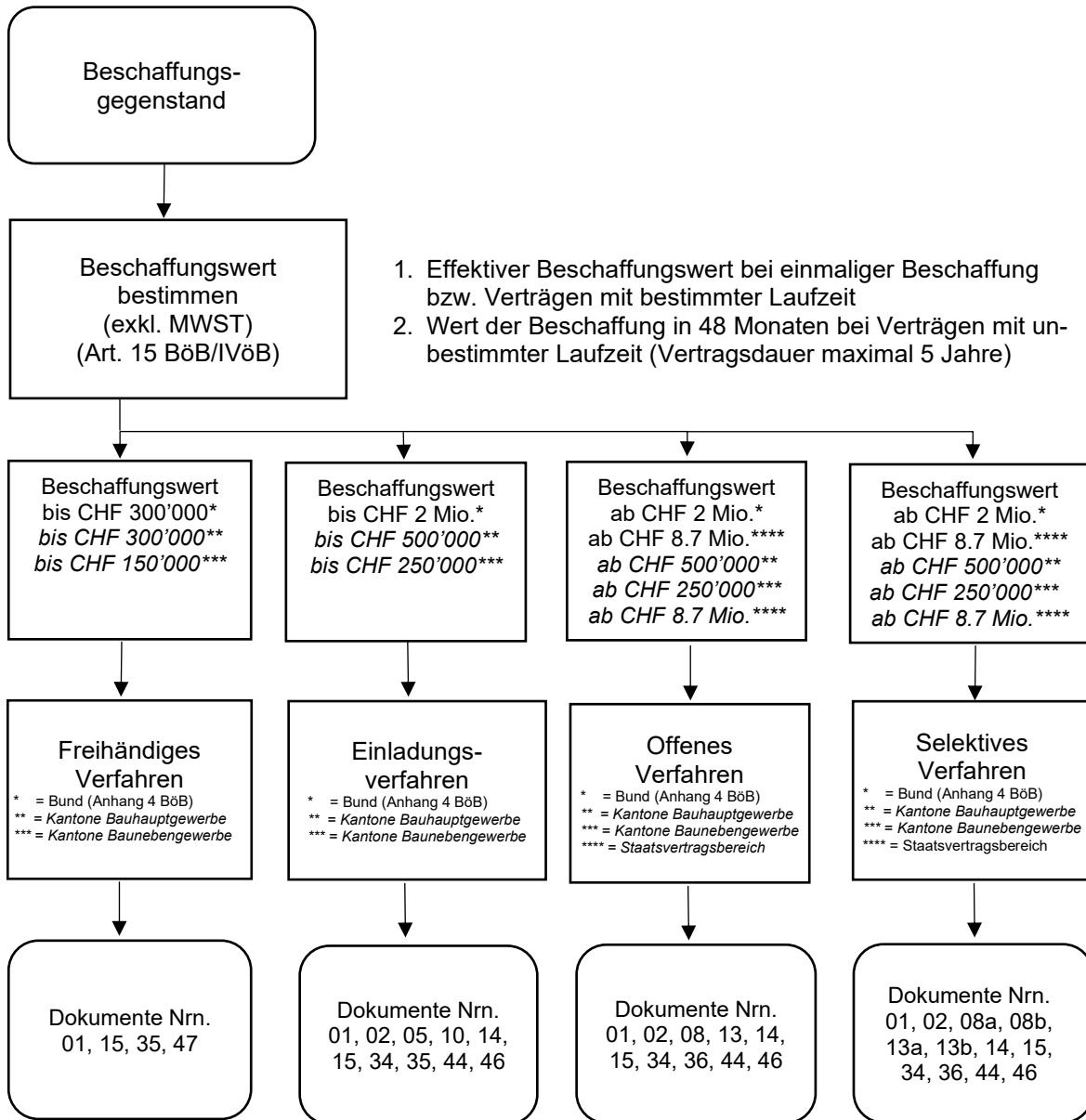


Abbildung 4: Wahl des zutreffenden KBOB-Dokuments

Hinweis: Bei den vorstehenden Schwellenwerten handelt es sich um die Schwellenwerte für Bauleistungen (Bauhaupt- und Baubegrenzung)

10.3 Cockpit der KBOB

Die KBOB stellt für Vergabestellen und interessierte Dritte Ausschreibungsdokumente und Mustervertragsvorlage für die Beschaffung von Werkleistungen in einer thematisch gegliederten Dokumentensammlung, dem sog. «Cockpit», zum kostenlosen Download zur Verfügung zur Verfügung.

Die Dokumentensammlung (ehemals «KBOB-Cockpit») der KBOB ist unter www.kbob.admin.ch > Musterverträge und Publikation abrufbar.

11 Anhang: Zuschlagskriterien (mit Subkriterien und Nachweisformen)

11.1 Preiskriterium

Zuschlagskriterien (Art. 29 BöB/IVöB)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
1. Nominaler Preis (Preis) zwingendes Kriterium	Angebotspreis	Darlegung des Preises gemäss Vorgaben.
	Preis für Optionen	Darlegung des Preises gemäss Vorgaben.
	Preis für Varianten	Darlegung des Preises.
	Regieansätze	Verwendung der Branchenempfehlung.

11.2 Qualitätskriterien

Zuschlagskriterien (Art. 29 Abs. 1 BöB/IVöB)	Subkriterien	Mögliche Nachweisformen für die Bewertung
2. Lebenszykluskosten	Kosten für Betrieb, Rückbau und Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebskosten: Aufwand für Betriebsmittel, Unterhalt, Ersatz, - Rückbaukosten: Abschätzung des Aufwandes für die sortenreine Trennung der Einzelteile, - Entsorgung: Abschätzung der Entsorgungskosten.
	Umweltkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Internalisierung der externen Umweltkosten aufgrund von anerkannten Methoden.
3. Wirtschaftlichkeit		<ul style="list-style-type: none"> - <i>Noch zu untersuchen</i>
4. Verlässlichkeit des Preises (für Bund Art. 29 Abs. 1 BöB und in einzelnen Kantonen)		<ul style="list-style-type: none"> - Derzeit gibt es kein Bewertungsmodell, das mit den Zielen und Grundsätzen des Vergaberechts vereinbar ist.
5. Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird (für Bund Art. 29 Abs. 1 BöB und in einzelnen Kantonen)		<ul style="list-style-type: none"> - vgl. Preisniveaurechner der BKB/KBOB unter www.bkb.admin.ch > Themen, Instrumente und Vorlagen > Preisniveaurechner.
6. Qualität	Qualität des Werkteils	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Berichte nur für Varianten, Optionen oder selbst projektierte Werkteile, - Einhaltung der Prüfpläne, - Muster (bei Offerteinreichung oder nachträglich), - Testergebnisse, - Zertifikate (z.B. EMPA-Bestätigung).

	Erkennen der Projektrisiken und Chancen	Umschreibung der Risiken und möglicher Massnahmen und Chancen (Auftragsanalyse).
	Qualitätssicherungskonzept/Projektbezogenes Qualitätsmanagementsystem	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des projektbezogenen QMS, - Projektbezogenes Qualitätsmanagementsystems (PQM): Angaben über plausible Projektorganisation für die Abwicklung des Vorhabens sowie Nachweis eines wirkungsvollen projektbezogenen Qualitätsmanagements oder zertifizierten Systems.
	Zertifizierung	Fallweise Nachweis von Firmenzertifikaten.
	Geräte und Anlagen	Einsatz sämtlicher Gerätschaften gemäss Stand der Technik.
7. Fachkompetenz		
Erfahrung der Anbieterin		<ul style="list-style-type: none"> - Referenzen von Aufträgen mit ähnlichem Komplexitätsgrad, - Referenzen von Aufträgen mit ähnlichen Baumethoden.
Schlüsselperson	Erfahrung (aufgaben- und projektbezogen)	Referenzen von ähnlichen Projekten und Aufgabenstellungen.
	Aus- und Weiterbildung (aufgaben- und projektbezogen)	Diplome, Zertifikate.
	Verfügbarkeit	Einsatzplan, Stellvertretungen.
8. Zweckmässigkeit / Funktionalität		
Leistungsgegenstand		Die Zweckmässigkeit und Funktionalität sind durch eine sachkundige Projektierung sicherzustellen. Nur wenn mit den Werkleistungen auch Projektierungsleistungen zu offerieren sind, kann ein Nachweis der Zweckmässigkeit verlangt werden, bspw. durch einen technischen Bericht.
Organisation	Organisationskonzept	<p>Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organigramm mit Nennung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen und deren Funktion, - Definition der Schlüsselperson(en), Projektleitung und des Qualitätsverantwortlichen, - Angabe der Bauphasen: Sinnvolle Etappierung/Provisorien, - Maschinen- und Personaleinsatz, - Schnittstellen, - Klare Verantwortlichkeiten, - Notfallplan Kommunikation,

		<ul style="list-style-type: none"> - Rettungs- und Evakuierungsplan.
	Vorgehenskonzept	Erläuterungen des Konzepts (Auftragsanalyse).
	Sicherheitskonzept	Massnahmen zum Umgang mit Risiken während des Bauvorhabens (Auftragsanalyse).
	Aussage zu Leistungen Subunternehmen am Gesamtvolumen	Anteile an Leistungen Subunternehmen am Gesamtvolumen.
	Entsorgungs- und Materialbewirtschaftungskonzept	Angaben zum Transport-, Zulieferungs- und Deponiekonzept.
	Nutzung von Synergieeffekten	Beschreibung des Synergieeffektes.
	Technologie	Es ist unzulässig, den Einsatz einer bestimmten Marke oder von Produkten eines bestimmten Ursprungs oder Herstellers vorzuschreiben, wenn nicht der Hinweis "oder gleichwertig" angebracht wird (Art. VI Ziff. 3 GPA). Die technologischen Anforderungen sind daher möglichst funktionell zu umschreiben. Es ist aber denkbar, dass das gewünschte Material dem Anbietenden zur Verfügung gestellt wird.
	Bauprogramm	Hinreichende Darlegung der Realisierbarkeit des Bauvorhabens unter vorgegebenen Rahmenbedingungen.
	Personalkonzept	Regelungen von Stellvertretungen.
	Zuweisung der Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten für die Ausführung eines Auftrags	Die operative Organisation für die Ausführung des Auftrags ist zweckmäßig und kohärent; die Zuweisung der wichtigen Aufgaben und die verantwortlichen Personen sind definiert und entsprechen den Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauherrschaft oder deren Vertretung.
	Informationspolitik	Umschreibung der Informationspolitik.
9. Nachhaltigkeit	Ausgewogene Berücksichtigung der drei Dimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. KBOB/NNBS-Empfehlung «Nachhaltiges Beschaffen im Bau – Teil Infrastruktur» unter www.kbob.admin.ch > Themen > Nachhaltigkeit > Nachhaltiges Bauen > Nachhaltige Beschaffung - Vgl. KBOB/NNBS-Empfehlung «Nachhaltiges Beschaffen im Bau – Teil Hochbau» unter www.kbob.admin.ch > Themen > Nachhaltigkeit > Nachhaltiges Bauen > Nachhaltige Beschaffung

		men > Nachhaltigkeit > Nachhaltiges Bauen > Nachhaltige Beschaffung
10. Termine		<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der vorgesehenen Arbeitsschritte zum Einhalten der vorgegebenen Termine, - Nachvollziehbares Bauprogramm gemäss Art. 93 der SIA-Norm 118 der Anbieterin unter Berücksichtigung der Terminvorgaben und der vorhandenen Randbedingungen, - Aufzeigen kritischer Weg.
11. Infrastruktur	Inventar und Installation	Nachweis auftragsbezogener Leistungsfähigkeit durch: Angaben über die für das ausgeschriebene Bauvorhaben zur Verfügung gestellte Inventar / Installation.
12. Plausibilität des Angebots	Plausibilität des Angebotspreises Plausibilität weiterer Angebotsbestandteile	<ul style="list-style-type: none"> - Referenzpreis (Bsp. Kostenvorschlag des Bestellers). - Mittelwert einzelner NPK-Unterkapitel. - Einzelne vollständige NPK-Kapitel. - Mittelwert von positionspreisen. Prüfung der Plausibilität einzelner Angebotsbestandteile (z.B. Bauabläufe).
13. Innovationsgehalt, Effizienz, Methodik		Zulassen von technischen und / oder kommerziellen Varianten.
	Logistik	Technischer Bericht: Innovative Umsetzung im operativen Umgang beispielsweise mit Bauabläufen, Materialien oder Logistik.
	Material	
	Bauablauf	Referenz: Nachvollziehbare Darlegung der positiven Effekte auf Kosten, Qualität, Dauer oder Risiko.
14. Technischer Wert	Fallweise bzw. abhängig vom Beschaffungsgegenstand zu beschreiben und zu bewerten.	
15. Ästhetik		
16. Kreativität		
17. Kundendienst		
18. Servicebereitschaft		
19. Lieferbedingungen		
20. Effizienz der Methodik		